

Kurztitel

Gesonderte Festsetzung der Pauschalvergütung für die von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen erbrachten Leistungen für 2014

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 176/2018

Typ

V

§/Artikel/Anlage

Art. 1

Inkrafttretensdatum

13.07.2018

Index

27/01 Rechtsanwälte

Text

Die Höhe der vom Bund nach § 47 Abs. 5 RAO gesondert zu zahlenden Pauschalvergütung für Leistungen der nach § 45 RAO bestellten Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen in überdurchschnittlich lang dauernden Verfahren nach § 16 Abs. 4 RAO wird für das Jahr 2014 mit insgesamt 1 813 827,01 Euro festgesetzt.

Zuletzt aktualisiert am

12.07.2018

Gesetzesnummer

20010260

Dokumentnummer

NOR40204845